

PASSIVA	308.319.799,08 €
----------------	-------------------------

P 1. Nettoposition	69.088.318,81 €
---------------------------	------------------------

P 1.1 Basis-Reinvermögen	- 28.000.154,66 €
---------------------------------	--------------------------

P 1.1.1 Reinvermögen	25.191.859,02 €
-----------------------------	------------------------

Beim Reinvermögen handelt es sich um eine rechnerische Größe, die sich aus den anderen Bilanzwerten wie folgt ermitteln lässt:

Vermögen	308.319.799,08 €
./. Schulden	170.458.953,00 €
./. Rückstellungen	68.060.309,12 €
./. Passive	
Rechnungsabgrenzung	712.218,15 €
= Nettoposition	69.088.318,81 €
./. Sonderposten	97.088.473,47 €
= Basis-Reinvermögen	-28.000.154,66 €
./. Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	-53.192.013,68 €
= Reinvermögen	25.191.859,02 €

P 1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	- 53.192.013,68 €
---	--------------------------

Nach Art. 6 Abs. 8 S. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindefinanzrechtlicher Vorschriften sind die um Haushaltsreste bereinigten noch nicht abgedeckten Sollfehlbeträge des Verwaltungshaushalts aus Vorjahren als Minusbetrag in der Bilanz auszuweisen. In der Kameralistik wurde bereits durch die Bildung eines Haushaltsausgaberestes das Rechnungsergebnis belastet. In der Doppik wirkt sich eine übertragene nichtinvestive Haushaltsermächtigung erst dann ergebniswirksam aus, wenn sie in Anspruch genommen wird. Um eine Doppelbelastung beim Übergang von der Kameralistik in die Doppik zu vermeiden, ist eine entsprechende Bereinigung des Sollfehlbetrages vorzunehmen.

Der Sollfehlbetrag des Verwaltungshaushalts im Jahresabschluss 2009 betrug 53.809.555,05 €. Im Verwaltungshaushalt 2009 wurden Haushaltsausgaberesste in Höhe von 617.541,37 € gebildet, die sich

bei Inanspruchnahme erneut ergebniswirksam auswirken. Es wurde daher ein bereinigter Sollfehlbetrag in Höhe von 53.192.013,68 € als Minusbetrag passiviert.

P 1.2 Rücklagen**0,00 €**

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden keine Rücklagen.

P 1.3 Jahresergebnis**0,00 €**

Unter dieser Bilanzposition werden die Jahresergebnisse aus doppischen Jahresabschlüssen abgebildet. In der Eröffnungsbilanz ist daher noch kein Betrag auszuweisen.

P 1.4 Sonderposten**97.088.473,47 €**

Empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für abnutzbare Vermögensgegenstände werden nach § 42 Abs. 5 S. 1 GemHKVO als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Handelt es sich um pauschale Investitionszuwendungen, werden diese, da sie keinem Vermögensgegenstand zugeordnet werden können, nach den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik über 30 Jahre aufgelöst.

Für die Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich wurden aus den Rechnungsergebnissen die Investitionszuweisungen, die der Landkreis in den Jahren 1987 bis 2009 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs erhalten hat, ermittelt. Außerdem konnte insbesondere anhand entsprechender Verwendungsnachweise und zum Teil auch anhand der Rechnungsergebnisse festgestellt werden, inwieweit der Landkreis Investitionszuweisungen und –zuschüsse für die Aufbauten des Infrastrukturvermögens, für die Gebäude und für die beweglichen Vermögensgegenstände erhalten hat.

Die empfangenen Investitionszuweisungen und –zuschüsse werden grundsätzlich ab dem 01.01. des Monats des Zahlungseingangs, frühestens jedoch ab dem Abschreibungsbeginn des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Der Auflösungszeitraum endet zeitgleich mit dem Abschreibungszeitraum. Bei einem Zuschusseingang nach Abschreibungsbeginn verkürzt sich der Auflösungszeitraum entsprechend. Für die erste Eröffnungsbilanz wurden die Investitionszuweisungen und –zuschüsse für Aufbauten des Infrastrukturvermögens und für Gebäude bei einem Zahlungseingang nach Abschreibungsbeginn vereinfachend ab dem 01.01. des Jahres des Zahlungseingangs aufgelöst. Die Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs wurden ebenfalls ab dem 01.01. des Jahres des Zahlungseingangs, und zwar über die Dauer von 30 Jahren aufgelöst. Die Investitionszuwendungen wurden mit dem jeweiligen Restwert bilanziert.

Ermittelt wurden auch empfangene Investitionszuweisungen und –zuschüsse für Anlagen im Bau. Wenn die Anschaffung bzw. Herstellung des bezuschussten Vermögensgegenstandes noch nicht abgeschlossen ist, werden die entsprechenden Investitionszuwendungen als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten bilanziert. Eine Auflösung erfolgt bei den erhaltenen Anzahlungen nicht, sondern erst mit der späteren Aktivierung des Anlageguts und der damit verbundenen Umbuchung der erhaltenen Anzahlung in den Sonderposten. Die aus den Rechnungsergebnissen ermittelten Anzahlungen auf Sonderposten wurden in voller Höhe bilanziert.

Als erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten wurden auch die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz eingegangenen, aber noch nicht verwendeten zweckgebundenen Investitionszuweisungen und -zuschüsse bilanziert. Aus den Rechnungsergebnissen wurden als zweckgebundene Gelder die Feuerschutzsteuer in Höhe von 333.253,83 €, Regionalisierungsmittel für ÖPNV-Projekte in Höhe von 553.691,25 € und Ersatzgelder für den Naturschutz in Höhe von 537.895,89 € ermittelt.

Die in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Sonderposten und erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

Art	Sonderposten	Anzahlungen auf Sonderposten	Gesamtwert
Zuweisungen im Rahmen des Finanzausgleichs	57.794.665,73 €	0,00 €	57.794.665,73 €
Zuweisungen für Straßen	9.273.136,22 €	465.600,00 €	9.738.736,22 €
Zuweisungen für Radwege	10.041.260,34 €	1.083.993,04 €	11.125.253,38 €
Zuweisungen für Brücken	991.969,10 €	0,00 €	991.969,10 €
Zuweisungen für Haltestellen	2.569.163,89 €	124.146,06 €	2.693.309,95 €
Zuweisungen für Schulgebäude	8.848.457,98 €	1.118.973,23 €	9.967.431,21 €
Zuweisungen für sonstige Gebäude	2.274.174,03 €	0,00 €	2.274.174,03 €
Zuweisungen für bewegliche Vermögensgegenstände	1.059.793,60 €	0,00 €	1.059.793,60 €
KMU-Zuschüsse	18.299,28 €	0,00 €	18.299,28 €
Feuerschutzsteuer	0,00 €	333.253,83 €	333.253,83 €
Regionalisierungsmittel für ÖPNV	0,00 €	553.691,25 €	553.691,25 €
Ersatzgelder Naturschutz	0,00 €	537.895,89 €	537.895,89 €
Summe	92.870.920,17 €	4.217.553,30 €	97.088.473,47 €

Weitere Sonderposten waren in der Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich nicht auszuweisen.

P 2. Schulden	170.458.953,00 €
----------------------	-------------------------

P 2.1 Geldschulden	162.744.330,70 €
---------------------------	-------------------------

Schulden werden nach § 124 Abs. 4 S. 6 NKomVG i.V.m. § 45 Abs. 8 GemHKVO mit ihrem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen.

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen mit einer Restschuld von insgesamt 102.354.871,42 €.

Weiterhin wurden Liquiditätskredite in Höhe von 60.389.459,28 € bilanziert. In diesem Betrag enthalten ist der negative Bestand eines Bankkontos in Höhe von 14.459,28 €.

Anleihen und sonstige Geldschulden bestanden zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht.

P 2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	3.341.829,66 €
---	-----------------------

Zur Finanzierung von Schulbaumaßnahmen wurden in den Jahren 1994 und 1995 zwei Leasingverträge abgeschlossen. Die entsprechenden Schulgebäude sind bereits als wirtschaftliches Eigentum des Landkreises in der Bilanzposition A 2.2 ausgewiesen. Die Restschuld aus beiden Leasingverträgen betrug zum 01.01.10 insgesamt 3.259.819,96 €.

Darüber hinaus wurden die Verbindlichkeiten aus zwei Leasingverträgen für Nutzfahrzeuge in Höhe von 39.685,27 € und aus der Vereinbarung einer Leibrente in Höhe von 42.324,43 € bilanziert.

P 2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82,67 €
---	----------------

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen wurden aus der Kameralistik übernommene Kassenausgabereste in Höhe von 82,67 € bilanziert.

Im Jahr 2009 erhaltene Lieferungen und Leistungen, die erst nach dem Stichtag der Eröffnungsbilanz in Rechnung gestellt wurden, wurden entsprechend der Ziffer 2.1.2.2 der Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft unter der Bilanzposition P 3.8 „Andere Rückstellungen“ ausgewiesen.

P 2.4 Transferverbindlichkeiten	1.001,86 €
--	-------------------

Als Transferverbindlichkeiten wurden aus der Kameralistik übernommene Kassenausgabereste in Höhe von 1.001,86 € bilanziert.

Transferleistungen, die nach ihrer wirtschaftlichen Verursachung dem Jahr 2009 zuzurechnen sind, aber erst im Jahr 2010 gezahlt wurden, wurden entsprechend der Ziffer 2.1.2.2 der Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft unter der Bilanzposition P 3.8 „Andere Rückstellungen“ ausgewiesen.

P 2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	4.371.708,11 €
---	-----------------------

Als sonstige Verbindlichkeiten sind in der Eröffnungsbilanz folgende Beträge ausgewiesen:

➤ Verrechnete Mehrwertsteuer:	783,94 €
➤ Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer:	310.619,98 €
➤ Sonstige durchlaufende Posten:	136.110,57 €
➤ Andere sonstige Verbindlichkeiten	3.924.193,62 €

Bei den sonstigen durchlaufenden Posten handelt es sich um Gelder, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz für Dritte eingenommen, jedoch erst nach dem Stichtag weitergeleitet wurden.

Unter der Position „Andere sonstige Verbindlichkeiten“ wurden zum einen die Geldanlagen der Einrichtungen und Unternehmen des Landkreises bei der Kernverwaltung (Cashpool) ausgewiesen. Zum anderen sind hier vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz erhaltene Überzahlungen, die erst nach dem Stichtag zurückgezahlt wurden, ausgewiesen.

P 3. Rückstellungen	68.060.309,12 €
----------------------------	------------------------

Nach § 123 Abs. 2 NKomVG sind für Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten sind, aber deren Höhe und/oder Fälligkeit noch ungewiss ist, Rückstellungen zu bilden. Ziel ist eine periodengerechte Abbildung des Ressourcenverbrauchs. Eine Verpflichtung, deren wirtschaftliche Verursachung im abgelaufenen Jahr liegt, soll haushaltsmäßig das alte Jahr belasten und nicht auf die Zukunft verschoben werden. Bei Fälligkeit erfolgt eine Auszahlung aus der gebildeten Rückstellung ohne Auswirkung auf die Ergebnisrechnung.

Rückstellungen werden nach § 43 Abs. 2 S. 1 GemHKVO in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist.

P 3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	62.851.968,00 €
--	------------------------

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 GemHKVO sind für die Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen, dazu gehören auch die Ansprüche aus bestehenden Pensionen sowie sämtliche Pensionsanwartschaften, und andere fortgeltende Ansprüche von Personen nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst Rückstellungen zu bilden. Die Pensionsverpflichtungen sind nach § 43 Abs. 3 GemHKVO mit ihrem im Teilwertverfahren zu ermittelnden Barwert als Rückstellung anzusetzen; der Berechnung ist ein Zinssatz von fünf vom Hundert zugrunde zu legen.

Der Landkreis Aurich ist Mitglied der Niedersächsischen Versorgungskasse. Dennoch ist nach den Vorgaben des Nds. Innenministeriums eine Pensionsrückstellung zu bilanzieren, da der Versorgungsanspruch der Versorgungsberechtigten gegenüber dem Landkreis bestehen bleibt. Als Pensionsrückstellung wurde von der Versorgungskasse zum Stichtag der Eröffnungsbilanz für 135 aktive Beamte ein Betrag von 29.588.328 € und für 104 Versorgungsempfänger ein Betrag von 26.429.468 €

errechnet. Darin enthalten sind die Pensionsverpflichtungen für die Beamten, die bei den wirtschaftlich selbständigen, aber rechtlich unselbständigen Einrichtungen beschäftigt sind. Diese wurden nach der Empfehlung der AG Umsetzung Doppik in der Eröffnungsbilanz des Landkreises (Kernhaushalt) berücksichtigt.

Zu den fortgeltenden Ansprüchen von Beamten nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst gehören nach den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik insbesondere die Beihilfeansprüche. Insofern sind neben den Pensionsrückstellungen auch Beihilferückstellungen zu bilden. Anhand des tatsächlichen Versorgungsaufwandes und des Beihilfeaufwandes hat die Versorgungskasse für die Beihilferückstellungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz einen Anteil von 12,2% der Pensionsrückstellungen ermittelt. Für die aktiven Beamten ergibt sich damit eine Beihilferückstellung in Höhe von 3.609.777 €. Die Beihilferückstellung für die Versorgungsempfänger beträgt 3.224.395 €.

P 3.2 Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen

3.021.211,30 €

Rückstellung für Altersteilzeit

Zum Stichtag der Eröffnungsbilanz bestanden beim Landkreis Aurich 65 Altersteilzeitverhältnisse. Vereinbart wurde jeweils das Blockmodell, d.h. der/die Mitarbeiter/-in erbringt in der ersten Hälfte der Zeit (Arbeitsphase) die volle Arbeitsleistung und ist in der zweiten Phase (Freizeitphase) vollständig vom Dienst freigestellt. Während beider Phasen erhält der/die Mitarbeiter/-in die Hälfte des Entgelts zuzüglich Aufstockungsbeträge. Für den Landkreis bedeutet dies, dass in der Arbeitsphase ein Teil der Arbeitsleistung noch nicht bezahlt, sondern dies auf die Freizeitphase verschoben wird. Der/die Mitarbeiter/-in erwirbt während der Arbeitsphase einen Anspruch für die Zukunft. Für die periodenrechte Abgrenzung wird dieser Anspruch bereits im Jahr der wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt, und zwar durch Bildung einer Rückstellung.

Zur Berechnung der Rückstellung wurde für die Mitarbeiter/-innen, die sich in der Arbeitsphase befinden, ermittelt, inwieweit bereits Ansprüche für die Zukunft erworben wurden. Für die Mitarbeiter/-innen, die sich in der Freizeitphase befinden, wurde ermittelt, inwieweit die von den Mitarbeitern/-innen in der Vergangenheit erworbenen Ansprüche noch nicht abgegolten wurden. Erstattungen, die der Landkreis Aurich für Neueinstellungen erhält, wurden bei der Ermittlung des Rückstellungsbetrages mindernd berücksichtigt. Insgesamt ergab sich so ein Rückstellungsbetrag für die Beamten in Höhe von 977.951 € und für die Tarifbeschäftigten in Höhe von 843.524 €.

Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden

Nach den Hinweisen der AG Umsetzung Doppik ergeben sich auch aus nicht genommenem Urlaub und Überstunden ungewisse Verbindlichkeiten, die durch Bildung von Rückstellungen auszuweisen sind.

Zur Berechnung der Rückstellungen wurden zunächst die nicht genommenen Urlaubstage und Überstunden (insbesondere Gleitzeitüberhänge) der Mitarbeiter/-innen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz ermittelt. Jede Urlaubs-/Überstunde einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters wurde mit dem Stundenentgelt ihrer/seiner Besoldungs-/Entgeltgruppe bzw. -stufe multipliziert. Bei der Ermittlung des

Stundenentgelts wurden prozentuale Zuschläge für Weihnachtsszuwendungen, Arbeitgeberanteile für die Sozialversicherung und für die Zusatzversorgung VBL sowie Versorgung und Beihilfe berücksichtigt.

Ermittelt wurden so Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub in Höhe von 969.210,37 € und für Überstunden in Höhe von 230.525,93 €.

P 3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	0,00 €
---	---------------

§ 43 Abs. 1 Nr. 3 GemHKVO sieht für im Haushaltsjahr unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung, die in den folgenden drei Haushaltsjahren nachgeholt werden, die Bildung einer Rückstellung vor. In den Hinweisen zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen wird für die erste Eröffnungsbilanz empfohlen, keine Instandhaltungsrückstellung auszuweisen (Netto-Ausweisung).

Dieser Empfehlung wurde gefolgt. Unterlassene Instandhaltungen wurden bei der Bewertung des Vermögens wertmindernd berücksichtigt. So wurden bei der Gebäudebewertung gegebenenfalls Abzüge für Baumängel/-schäden vorgenommen bzw. der Zustand des Gebäudes wurde im Rahmen der Festsetzung eines fiktiven Baujahres berücksichtigt. Bei der Straßenbewertung wurden unterlassene Instandhaltungen ebenfalls über das nach dem Zustand der Straße ermittelte fiktive Baujahr berücksichtigt.

P 3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00 €
---	---------------

Eine Rückstellung für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien ist in der Eröffnungsbilanz des Landkreises nicht auszuweisen. Entsprechende Rückstellungen bestehen in der Bilanz der Abfallwirtschaft (wirtschaftlich selbständige Einrichtung des Landkreises Aurich).

P 3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	200.000,00 €
---	---------------------

Nach § 43 Abs. 1 S. 5 GemHKVO ist, soweit ein Sanierungsbedarf bekannt ist, eine Rückstellung für die Sanierung von Altlasten zu bilden.

Der Landkreis Aurich hat im Jahr 1983 eine Bohrinself im Wattenmeer übernommen. Die Bohrinself diente als Forschungsplattform und Beobachtungsstelle für das Wattenmeer und die Seehundbevölkerung. Da die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Bohrinself ausläuft, ist eine Beseitigung der Bohrplattform vorzunehmen. Die genauen Kosten für die Beseitigung sind noch nicht bekannt. In der Eröffnungsbilanz wurde für die Verpflichtung zur Beseitigung der Bohrplattform eine Rückstellung in Höhe von 200.000 € angesetzt.

**P 3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs
und von Steuerschuldverhältnissen****0,00 €**

Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen waren für die Eröffnungsbilanz nicht zu bilden.

**P 3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen
aus Bürgschaften, Gewährleistungen und
anhängigen Gerichtsverfahren****0,00 €**

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 7 GemHKVO sind für Bürgschafts- und Gewährleistungsverpflichtungen und diesen wirtschaftlich gleichkommende Verpflichtungen sowie für Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren Rückstellungen zu bilden, wenn eine Inanspruchnahme des Landkreises zu erwarten ist.

Für die vom Landkreis Aurich übernommenen Bürgschaften war zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht mit einer Inanspruchnahme zu rechnen, insofern wurde keine Rückstellung gebildet. Die Restschuld der verbürgten Darlehen ist nachrichtlich unter der Bilanz ausgewiesen.

Verpflichtungen aus Gewährleistungen oder aus anhängigen Gerichtsverfahren, für die eine Rückstellung zu bilden wäre, lagen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht vor.

P 3.8 Andere Rückstellungen**1.987.129,82 €**

Nach Ziffer 2.1.2.2 der Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft ist für Lieferungen und Leistungen im letzten kameralen Haushaltsjahr, für die am Jahresende noch keine Rechnung vorlag, in der Eröffnungsbilanz eine „Andere Rückstellung“ auszuweisen. Im letzten kameralen Jahresabschluss ist ein Haushaltsausgaberest in entsprechender Höhe zu bilden. Durch diese Vorgehensweise wird entsprechend der wirtschaftlichen Verursachung das Jahresergebnis des letzten kameralen Haushaltsjahres belastet. Im ersten doppischen Jahr erfolgt die Auszahlung aus der Rückstellung ohne Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung.

Beim Landkreis Aurich waren im Jahr 2010 Rechnungen in Höhe von insgesamt 1.987.129,82 € zu bezahlen, die wirtschaftlich dem Jahr 2009 zuzurechnen waren. In Höhe dieses Betrages wurde eine Rückstellung gebildet.

P 4. Passive Rechnungsabgrenzung**712.218,15 €**

Einnahmen, die vor dem Stichtag der Eröffnungsbilanz eingegangen sind, aber Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, werden nach § 49 Abs. 3 GemHKVO in der Bilanz als passive Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen.

Beim Landkreis Aurich sind im Jahr 2009 Einnahmen in Höhe von insgesamt 712.218,15 € eingegangen, die wirtschaftlich dem Jahr 2010 zuzurechnen sind.

VII. Vermerke unter der Bilanz

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre, die nicht auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen sind, werden nach § 54 Abs. 5 S. 1 GemHKVO unter der Bilanz vermerkt.

Unter der Eröffnungsbilanz des Landkreises Aurich wurden dementsprechend folgende Vermerke vorgenommen:

Haushaltsreste / Ermächtigungsübertragung für den Ergebnishaushalt

Im letzten kameralen Jahresabschluss wurden im Verwaltungshaushalt Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 3.158.362,44 € gebildet. In diesem Betrag sind Haushaltsausgabereste in Höhe von 1.987.129,82 € enthalten, die wie bei der Bilanzposition P 3.8 „Andere Rückstellungen“ ausgeführt, gebildet wurden, aber keine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre darstellen. Ein Betrag in Höhe von 553.691,25 € ist aus doppischer Sicht als Ermächtigungsübertragung für Investitionen einzustufen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 617.541,37 € erhöht sich um einen Betrag von 69.205,55 €. Hierbei handelt es sich um Haushaltsausgabereste des Vermögenshaushalts, die aus doppischer Sicht als Ermächtigungsübertragung für den Ergebnishaushalt einzustufen sind.

Als Ermächtigungsübertragung für den Ergebnishaushalt wird damit unter der Bilanz ein Gesamtbetrag in Höhe von 686.746,92 € ausgewiesen.

Haushaltsreste / Ermächtigungsübertragung für Investitionen

Im Vermögenshaushalt wurden im letzten kameralen Jahresabschluss Haushaltsausgabereste in Höhe von insgesamt 7.186.229,33 € gebildet. Davon ist, wie oben bereits ausgeführt, ein Betrag in Höhe von 69.205,55 € aus doppischer Sicht als Ermächtigungsübertragung für den Ergebnishaushalt einzustufen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 7.117.023,78 € erhöht sich um Haushaltsausgabereste des Verwaltungshaushalts in Höhe von 553.691,25 €, die aus doppischer Sicht als Ermächtigungsübertragung für Investitionen einzustufen sind.

Als Ermächtigungsübertragung für Investitionen wird damit unter der Bilanz ein Gesamtbetrag in Höhe von 7.670.715,03 € ausgewiesen.

Nach Ziffer 2.2.1.1 der Verfahrensbeschreibung und Hinweise für die Überleitung der kameralen Haushaltsdaten auf das doppische Buchungsgeschäft ist die noch nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung, die als Haushaltseinnahmerest in das Jahr 2010 übertragen wurde, im Anhang anzugeben. Ein Ausweis unter der Bilanz erfolgt nicht, da es sich nicht um eine Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre handelt. Die in das Jahr 2010 übertragene Kreditermächtigung betrug 4.388.324,72 €.

Bürgschaften

Die vom Landkreis Aurich übernommenen Bürgschaften werden mit der Restschuld der verbürgten Darlehen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in Höhe von 12.125.538,84 € unter der Bilanz ausgewiesen.

In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen

Der im 1. Nachtragshaushalt 2009 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 5.679.000,00 € wurde bis zum Stichtag der Eröffnungsbilanz in Höhe eines Betrages von 2.808.400,00 € in Anspruch genommen.

Aurich, Juni 2013

Landkreis Aurich
Der Landrat



- Weber -

Anlagen

- Anlage 1: Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO
- Anlage 2: Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO
- Anlage 3: Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Anlagenübersicht gem. § 56 Abs. 1 GemHKVO

Anlagevermögen	Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungswerte					Entwicklung der Abschreibungen					Buchwerte		
	Stand am 31.12. des Vorjahres	Zugänge im Haushaltsjahr	Abgänge im Haushaltsjahr	Umbuchungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Vorjahres	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Abreibungen im Haushaltsjahr	Auflösungen im Haushaltsjahr	Zuschreibungen im Haushaltsjahr	Stand am 31.12. des Haushaltsjahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Vorjahres
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro- +/-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
1. Immaterielle Vermögensgegenstände					67.862.592,43					31.602.245,82	36.260.346,61		
2. Sachvermögen (ohne Vorräte und geringwertige Vermögensgegenstände)					314.952.405,18					81.705.982,05	233.246.423,13		
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen)					31.971.359,45					6.312.482,24	25.658.877,21		
insgesamt					414.786.357,06					119.620.710,11	295.165.646,95		

Forderungsübersicht gem. § 56 Abs. 2 GemHKVO

Art der Forderungen	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- Jahres -Euro- 2	mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vor- jahres -Euro- 6	Mehr (+)/ weniger (-) 7
		bis zu 1 Jahr -Euro- 3	über 1 bis 5 Jahre -Euro- 4	mehr als 5 Jahre -Euro- 5		
1						
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen	3.854.397,76	3.854.397,76				
2. Forderungen aus Transferleistungen	1.057.001,17	1.057.001,17				
3. Sonstige Privatrechtliche Forderungen	196.533,71	196.533,71				
Summe aller Forderungen	5.107.932,64	5.107.932,64				

Schuldenübersicht gem. § 56 Abs. 3 GemHKVO

Art der Schulden	Gesamt- betrag am 31.12. des Haushalts- jahres -Euro- 2	davon mit einer Restlaufzeit von			Gesamt- betrag am 31.12. des Vor- jahres -Euro- 6	Mehr (+)/ weniger (-) -Euro- 7
		bis zu 1 Jahr -Euro- 3	über 1 bis 5 Jahre -Euro- 4	mehr als 5 Jahre -Euro- 5		
1						
1. Geldschulden						
1.1 Anleihen	0,00	0,00	0,00	0,00		
1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	102.354.871,42	0,00	0,00	102.354.871,42		
1.3 Liquiditätskredite	60.389.459,28	60.389.459,28	0,00	0,00		
1.4 sonstige Geldschulden	0,00	0,00	0,00	0,00		
2. Verbindlichkeiten aus kreditähnl. Rechtsgeschäften	3.341.829,66	0,00	1.569.696,42	1.772.133,24		
3. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	82,67	82,67	0,00	0,00		
4. Transferverbindlichkeiten	1.001,86	1.001,86	0,00	0,00		
5. Sonstige Verbindlichkeiten	4.371.708,11	4.371.708,11	0,00	0,00		
Schulden insgesamt	170.458.953,00	64.762.251,92	1.569.696,42	104.127.004,66		